

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 Absätze 1 und 2 und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen von Angeboten der Kindertagespflege sowie der ergänzenden Betreuung, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat.
- (2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die ergänzenden Angebote richten sich an Kinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten von traditionellen Betreuungsangeboten benötigen.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss eines Tagespflege- bzw. Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflege- bzw. Betreuungsperson und dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2 Kostenbeitrag und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege oder ergänzender Betreuung werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist jede/r Personensorgeberechtigte, auf deren/dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege oder ergänzenden Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner

§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Erbringt ein Kostenbeitragsschuldner trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (3) Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 2 bis 6 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 7 bis 17 um jeweils eine Stufe.
- (4) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.
- (5) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Verlaufe eines Monats, ist der Kostenbeitrag entsprechend des Verhältnisses von Betreuungstagen und Arbeitstagen des Monats zu zahlen.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem im Tagespflege- bzw. Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege oder ergänzende Betreuung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle oder die ergänzende Betreuung nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Kostenbeitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Einkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.
- (2) Das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ist getrennt für die Personensorgeberechtigte/n zu ermitteln und danach zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag dient als Berechnungsgrundlage in der Anlage.
- (3) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (4) Von dem Einkommen sind abzuziehen
 - auf das Einkommen gezahlte Steuern und
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person zusätzlich abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt pauschal um 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ändert sich das Einkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 vom Hundert des zugrundegelegten Einkommens, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt
- (4) Die Änderung wird ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Luckenwalde, 19.11.2015

Wehlan

Anlage zu § 2 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung

Kostenbeitrag Tagespflege

Eink.- stufe	Alter	unter 3 Jahren					3 Jahre - Schuleintritt				
	Betreuungszeit in h/Tag	2	4	6	8	über 8	2	4	6	8	über 8
	monatlich zu berücksichtigendes Nettoeinkommen in €	monatlicher Elternbeitrag in €									
1	0 bis 1100	7	13	20	26	33	6	12	18	23	30
2	1001 bis 1200	9	17	26	35	44	8	16	24	31	40
3	1201 bis 1300	11	22	33	43	54	10	20	30	38	49
4	1301 bis 1450	14	28	43	56	71	13	26	38	50	64
5	1451 bis 1600	18	35	52	69	87	16	31	47	62	78
6	1601 bis 1800	22	43	65	86	108	19	39	59	77	98
7	1801 bis 2000	26	52	78	103	130	23	47	70	93	117
8	2001 bis 2200	31	60	91	121	151	27	55	82	108	136
9	2201 bis 2400	35	69	104	138	173	31	62	93	124	156
10	2401 bis 2700	41	82	123	164	205	37	74	111	147	185
11	2701 bis 3000	48	95	142	189	237	43	86	128	170	214
12	3001 bis 3300	54	108	162	215	269	48	97	145	193	243
13	3301 bis 3600	60	121	181	241	301	54	109	163	217	272
14	3601 bis 3900	67	133	200	267	334	60	120	180	240	301
15	3901 bis 4200	73	146	220	293	366	66	132	198	263	330
16	4201 bis 4600	82	164	245	327	409	73	148	221	294	368
17	ab 4.601	90	181	271	361	452	81	163	244	325	407

Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltungspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 2 bis 6 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 7 bis 17 um jeweils eine Stufe.